

Fachbereich 3

05.09.25

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- Verbandsgemeinde
- Stadt Vallendar
- OG Niederwerth
- OG Urbar *05.09.25 / AB*
- OG Weitersburg

Gremium	Sitzungsdatum	
OGR	10.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betreff

Anfrage aus der Ortsgemeinderatsitzung vom 05.06.2025

Erläuterungen

Anfrage:

Es wurde angefragt, weshalb die Straße Am Sportplatz nicht als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) ausgewiesen werden kann, obwohl es in Urbar bereits vergleichbare Bereiche gibt, die die baulichen Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllen. Hierzu wurde die bereits erteilte Antwort der Verwaltung als nicht hinreichend erläutert angesehen.

Stellungnahme:

Hiermit nehmen wir Bezug auf unsere Mitteilung vom 28.05.2025, die per E-Mail übersandt und in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 04.06.2025 mitgeteilt wurde, und ergänzen diese wie folgt:

Die Straßenverkehrsbehörde hat geprüft, ob die Straße Am Sportplatz als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) ausgewiesen werden kann. Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs erfolgt durch die zuständige

Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1b Nr. 3 und Abs. 9 S. 1 StVO sowie durch die Beschilderung mit den Verkehrszeichen 325.1/325.2 (Beginn/Ende). Die Wirkungen dieser Zeichen ergeben sich aus Anlage 3 zu § 42 StVO:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind erlaubt.
2. Fahrzeugführer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
3. Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
4. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Dies bedeutet nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2), dass in einem verkehrsberuhigten Bereich die Aufenthaltsfunktion überwiegen muss. Verkehrsberuhigte Bereiche dürfen daher nur in Straßen mit hohem Fußgängerverkehr eingerichtet werden. Zudem ist die Straßenraumgestaltung so auszuführen, dass sofort erkennbar ist, dass die Straße nicht vorrangig für den Kfz-Verkehr bestimmt ist.

Nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) und den ergänzenden Empfehlungen gelten für verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere folgende Grundsätze:

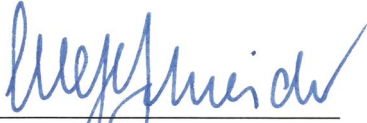
Die gesamte Straßenfläche steht Fußgängern zur Nutzung und zum Spielen offen, der Fahrzeugverkehr ist gegenüber dem Fußgängerverkehr untergeordnet, Gehwege dürfen nicht abgesetzt ausgebildet sein, der Straßenkörper ist so zu gestalten, dass er sich deutlich von angrenzenden Verkehrsflächen unterscheidet (z. B. Pflasterung statt Asphaltdecke), und die Verkehrsbelastung muss so gering sein, dass die Spitzenstunde maximal 20 Fahrzeuge aufweist.

Dies wurde auch durch das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden, so dass eine bestimmungsgemäße Nutzung eines verkehrsberuhigten Bereichs ausgeschlossen ist, wenn die Verkehrsdichte in den Hauptverkehrszeiten mehr als 20 Kfz pro Stunde beträgt (VG Koblenz, Urteil vom 09.05.2011 – 4 K 932/10.KO, Rn. 30).

Die Straße Am Sportplatz erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie weist beidseitig ausgebaute Gehwege auf, sodass der bauliche Straßencharakter nicht den für verkehrsberuhigte Bereiche zwingend geforderten Mischflächen entspricht. Eine bauliche Umgestaltung ist nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass die Straße die Hauptzufahrt zur Grundschule bildet und bereits heute eine deutlich höhere Verkehrsbelastung aufweist, als nach den vorgenannten Vorgaben zulässig wäre.

Die Ausweisung der Straße Am Sportplatz als verkehrsberuhigter Bereich ist daher aus straßenverkehrsrechtlichen und städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.

Sofern in der Vergangenheit ein verkehrsberuhigter Bereich ohne Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ausgewiesen worden sein sollte, ergäbe sich daraus nicht das Recht, eine solche Vorgehensweise zu wiederholen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar

eigene Mitteilung 04.06.

ortsbuergemeister@urbar.de

Von: Gruschinski, Peter <peter.gruschinski@vg-vallendar.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2025 16:10
An: ortsbuergemeister@urbar.de
Cc: Klöckner, Sascha; 0.0 Bürgermeister
Betreff: WG: Parkplätze an der Grundschule und verkehrsrechtliche Anordnung "Spielstraße" für die Straße "Am Sportplatz"
Anlagen: 2025-03-05 ParkplaetzeanderSchule25.pdf

Sehr geehrter Herr Ackermann,

wir haben zwischenzeitlich eine Lösung erarbeitet und sie erhalten in den nächsten 2 Wochen die verkehrsrechtliche Anordnung.

Unsere Lösung gewährleistet die Möglichkeit der Kontrolle durch das Ordnungsamt, dies war ja ein großer Wunsch von der Schulleitung und von Ihnen.

Das Schild Feuerwehrzufahrt wird versetzt, die zwei öffentlichen Parkplätze werden vor das Schulgebäude verlegt im Bereich der Treppe, die Beschilderung „für Lehrpersonal“ wird verdeutlicht.

Die Verlegung der Schwerbehindertenparkplätze ist wegen der Abmessungen, der Lage und dem Gefälle problematisch.

Auch zusätzliche Parkplätze sehen wir in Bezug auf die Feuerwehr (Drehleiter/Aufstellbereich etc.) als nicht umsetzbar.

Durch die geplanten Änderungen und die zusätzlichen Kontrollen wird sich die Situation bestimmt erheblich verbessern.

Dass die Beschilderung für den Eichendorffweg damals noch fehlte, hatte ich geklärt und ist ja zwischenzeitlich erfolgt.

Man kann einen verkehrsberuhigten Bereich nicht einfach verlängern. Bei einer Bestandsstraße ist es in der Regel unter anderem immer notwendig, dass die Straße baulich umgestaltet wird wie z.B. Pflasterung, Verschwenkungen, Parkplatzgestaltung, höhengleicher Bürgersteig und vieles mehr.

Wir können also einen verkehrsberuhigten Bereich nur dort anordnen, wo die (auch baulichen) Voraussetzungen gegeben sind.

Bei dem jetzigen Ist-Zustand sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Bitte entschuldigen Sie die Bearbeitungsdauer, aber auch nach dem Gespräch mit der Schulleiterin konnten wir die Problematik der Optimierung des Parkens vor der Grundschule im Vergleich zu den vielen anderen Aufgaben nicht auf Prio 1 setzen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Peter Gruschinski

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
56179 Vallendar

Telefon 0261-6503-136

Fax -177

E-Mail peter.gruschinski@vg-vallendar.de